

Windkraftnutzung auf gemeindeeigenen Flächen

- **Grundsatzbeschluss-**
- **Auswahlverfahren-**

In den vergangenen öffentlichen Sitzungen haben sich drei Interessenten für die Errichtung und Betrieb von Windkraftanlagen vorgestellt.

Als für die Nutzung von Windenergie geeignete Fläche im Gemeindegebiet wurde von allen Interessenten der Bereich des ehemaligen Vorranggebiets Lachsberg favorisiert.

Die Ausweisung als Vorranggebiet besteht derzeit zwar nicht mehr, da die vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein durchgeführte Teilfortschreibung des Regionalplans mit Vorranggebieten für Windenergie mit Urteil vom 19.11.2020 – 5 S 1107/18 für unwirksam erklärt wurde.

Ungeachtet dessen kann das Gebiet aber momentan aus raumordnerischer Sicht auch ohne eine entsprechende Ausweisung im Regionalplan seitens der Gemeinde für den Windkraftausbau zur Verfügung gestellt werden.

Auch haben die ersten Prüfungen der neu veröffentlichten Ausschlussflächen zum Schutz des Auerhuhnes ergeben, dass der überwiegende Teil des für die Nutzung der Windkraft im Bereich Lachsberg geeigneten Flächen außerhalb der Bereiche mit Ausschlussempfehlung liegen.

Nach den vorgestellten Konzepten der Interessenten könnten im Bereich Lachsberg 4 bis 5 Windkraftanlagen, vornehmlich auf gemeindeeigenen Grundstücken, errichtet werden.

Im ersten Schritt müsste nun ein Grundsatzbeschluss darüber gefasst werden, ob die Gemeinde eigene Flächen (Teilflächen der Flurstücke 5455 und 5446 Gemeindewald Distrikt IV) für die Errichtung von Windkraftanlagen zur Verfügung stellt.

Bejahendenfalls, sollte das weitere Vorgehen zur Auswahl des geeigneten Anbieters getroffen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die Fläche ein „Interessensbekundungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen“ durchzuführen. Hierbei werden verschiedene Wertungskriterien und deren Gewichtung festgelegt, um bestmöglich an der Wertschöpfungskette zu partizipieren.

Mit der Durchführung eines solchen Verfahrens sollte ein erfahrenes Planungsbüro beauftragt werden. Hierzu hat die Verwaltung die GT-Service (Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetages Baden-Württemberg) um ein entsprechendes Angebot für die Beratungsleistung gebeten.

Das Angebot gliedert sich in 2 Teile:

- Teil 1: Durchführung des Interessensbekundungsverfahrens, Prüfung und Wertung der Angebote, Vorschläge für die rechtliche Umsetzung.
Kosten: pauschal 27.846 € zuzüglich Fahrtkosten.
- Teil 2: Optional, Unterstützung bei der Vertragskonzeption
Kosten. Pauschal 12.376 €

Das vorliegende Angebot war formal bis zum 26.08.2022 gültig, sodass ggf. leicht abweichende Kosten entstehen könnten.

Im Fall der Beauftragung von Teil 1, würden die Wertungskriterien und deren Gewichtung ausgearbeitet und dem Gremium in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Beauftragung der Gt-Service in 2022 würden außerplanmäßige Kosten in Höhe von rd. 28.000 € bzw. 40.000 € entstehen, im Falle einer Beauftragung in 2023 müssten die Kosten im Haushalt veranschlagt werden. Die ggf. anfallenden außerplanmäßigen Kosten in 2022 könnten durch absehbare Minderausgaben gedeckt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Grundsatzbeschluss: Die Gemeinde Forbach stellt Teilflächen der Flurstücke 5455 und 5446 Gemeindewald Distrikt IV im Bereich des ehemaligen Vorranggebiets Lachsberg für die Nutzung von Windkraftanlagen zur Verfügung.
2. Die Gemeinde führt ein Interessensbekundungsverfahren zur Errichtung von Windkraftanlagen für den Bereich durch. Die Verwaltung wird beauftragt das Interessensbekundungsverfahren vorzubereiten und die Gt-Service Dienstleistungsgesellschaft mbH des Gemeindetags Baden-Württemberg mit der Durchführung - Beratungsleistung (Teil 1) - zu beauftragen.

Vorlage verfaßt:



.....
(Dietrich)

gesehen:



.....
(Stiebler - Bürgermeister)

